

18. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Umwelt, Verkehr,
Klimaschutz

mehrheitlich mit SPD, LINKE und GRÜNE gegen AfD und FDP bei Enthaltung CDU

An Haupt – nachrichtlich EuroBundMed, StadtWohn und WiEnBe
--

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Umwelt, Verkehr,
Klimaschutz
vom 7. Dezember 2017

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/0423
**Berliner Energie und Klimaschutzprogramm 2030,
Umsetzungszeitraum 2017 bis 2021**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0423 – wird angenommen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. Seite 21, Absatz 1, Zeile 2:

- a) In der zweiten Zeile des ersten Absatzes wird nach den Wörtern „effektiv zu drosseln“ ein Komma eingefügt und der bestehende Satzteil „und damit die 2°C-Obergrenze noch erreichen zu können (IPCC 2014)“ durch den neuen Satzteil „, um das in Paris vereinbarte 1,5°C-Ziel noch erreichen zu können (IPCC 2014).“ ersetzt.
- b) Hieran wird der folgende neue Satz angefügt: „Dafür sollte das Land Berlin seine Anstrengungen bereits heute verstärken, um über die gesetzlichen Vorgaben hinaus eine Reduktion der CO₂-Emissionen bis 2050 um 95% zu erreichen.“

2. Seite 26, Absatz 2, Zeile 3:

In der dritten Zeile des zweiten Absatzes werden hinter den Wörtern „Basisjahr 1990 bereits“ die Ziffern „29,1 %“ durch die Ziffern „31,8 %“ ersetzt.

3. Seite 27, letzter Absatz, Satz 6:

Im sechsten Satz des letzten Absatzes wird das Wort „Emissionswachstum“ durch die Wörter „Wachstum der lokalen Emissionen“ ersetzt.

4. Seite 28, Absatz 1, Satz 4:

Im vierten Satz des ersten Absatzes wird vor dem Wort „CO₂-Ausstoß“ das Wort „loka-lem“ eingefügt.

5. Seite 28, Absatz 2:

Der folgende zweite Absatz wird gestrichen:

„Eine erfolgreiche Klimapolitik basiert auf zwei Säulen: Einerseits auf der Vermeidung bzw. Verminderung (Mitigation) der Emissionen klimaschädlicher Treibhausgase in die Atmosphäre, andererseits der Anpassung (Adaptation) an die aufgrund der globalen Erwärmung bereits eingetretenen Änderungen des Klimas, um die Empfindlichkeit natürlicher und menschlicher Systeme zu vermindern und Schäden zu vermeiden.“

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Neben der vordringlichen Vermeidung bzw. Verminderung (Mitigation) der Emissionen klimaschädlicher Treibhausgase in die Atmosphäre ist auch eine Anpassung (Adaptation) an die aufgrund der globalen Erwärmung bereits eingetretenen Änderungen des Klimas nötig, um die Empfindlichkeit natürlicher und menschlicher Systeme zu vermindern und Schäden zu vermeiden.“

6. Seite 38, Absatz 6, Satz 2:

Am Ende des zweiten Satzes in Absatz sechs („Bei einem solchen eindimensionalen Ansatz gingen unweigerlich fundamental wichtige ‚weiche‘ oder strategische Maßnahmen verloren“) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angehängt:

„,auch wenn das CO₂-Reduktionspotenzial sowie die CO₂-Vermeidungskosten der einzelnen Maßnahmen ermittelt und im Rahmen des Monitoring überprüft werden sollten.“

7. Seite 39, Absatz 3, Sätze 5 und 6:

Im dritten Absatz werden nach dem fünften Satz („Zudem können sich im Laufe der Jahre die Rahmenbedingungen für Klimaschutzpolitik ändern [...] durch wichtige Veränderungen der sozialen, ökonomischen und politischen Lage in Berlin“) die folgenden zwei Sätze eingefügt:

„Schon jetzt wird deutlich, dass entsprechend der Pariser Klimaziele perspektivisch sogar eine weitere Verminderung der Emissionen erforderlich sein wird. Keinesfalls darf es ein Zurückfallen hinter die bereits vereinbarten Ziele geben.“

8. Seite 40, letzter Absatz:

Im letzten Absatz wird nach dem letzten Satz („Im Bereich Verkehr soll u. a. Klimaschutz und Vernetzung im Kriterienkatalog für Verkehrsverträge einen höheren Stellenwert erhalten.“) der folgende Satz angefügt:

„Bei der Bewertung von neuen Verkehrsprojekten ist auch der Beitrag zum Klimaschutz als Kriterium heranzuziehen.“

9. Seite 41, Absatz 1, Unterpunkt 2:

Im ersten Absatz wird der folgende Unterpunkt 2

„Mit einer Novellierung des Berliner Energiewendegesetzes [EWG Bln] zum Beginn der Legislatur 2016-2021 will das Land Berlin sein Ziel des Kohleausstiegs bis zum Jahr 2030 gesetzlich verankern.“

gestrichen und durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Mit der Novellierung des Berliner Energiewendegesetzes (EWG Bln) zum Beginn der Legislatur 2016-2021 hat das Land Berlin sein Ziel des Kohleausstiegs bis spätestens zum Jahr 2030 gesetzlich verankert.“

10. Seite 41, Absatz 2, Unterpunkt 1:

a) Im zweiten Absatz wird dem 1. Satz („Eine größere Zahl von Maßnahmen adressiert ein Aufgabenspektrum für einen städtischen Energieversorger.“) der folgende Satz angefügt:

„Das landeseigene Berliner Stadtwerk steht dafür bereit.“

b) Im dann daran anschließenden Satz („So kann dieser ein maßgeblicher Akteur bei den Maßnahmen Masterplan Solarcity (E-4), [...] sowie Erleichterung der Nutzung oberflächennaher Geothermie (E-9) sein bzw. werden.“) werden die Wörter „So kann dieser“ durch die Wörter „Es kann“ ersetzt.

11. Seite 42, letzter Absatz, Satz 1:

Im ersten Satz des letzten Absatzes („Die für die politisch vereinbarten Klimaschutzziele Berlins relevante CO₂-Verursacherbilanz des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg [AfS] sank von 1990 [29,3 Mio. t] bis 2013 [20,8 Mio. t] um 29,1 %.“) wird der folgende Satzteil „bis 2013 (20,8 Mio. t) um 29,1 %.“ ersetzt durch den Satzteil „bis 2014 (19,9 Mio. t) um 31,8 %.“

12. Seite 50, Absatz 2, Satz 3:

a) Im dritten Satz des zweiten Absatzes („Die Vermeidung der Abschaltung von ungenutztem Wind- und Sonnenstrom durch Speicherung des Überschussstroms vor allem in Form von Fernwärme [Power-to-Heat] ermöglicht eine Flexibilisierung des Gesamtsystems zur Energieversorgung und erhöht den Anteil der erneuerbaren Energien

in allen Handlungsfeldern.“) werden die Wörter „vor allem“ ersetzt durch die Wörter „zum Beispiel“.

- b) An den so geänderten dritten Satz („Die Vermeidung der Abschaltung von ungenutztem Wind- und Sonnenstrom durch Speicherung des Überschussstroms zum Beispiel in Form von Fernwärme [Power-to-Heat] ermöglicht eine Flexibilisierung des Gesamtsystems zur Energieversorgung und erhöht den Anteil der erneuerbaren Energien in allen Handlungsfeldern.“) wird der folgende Satz angefügt:

„Berlin wird aber auch die Produktion erneuerbarer Energien in der Stadt selbst bzw. auf den Stadtgütern erheblich ausweiten.“

13. Seite 58, Absatz 2, Satz 3:

Nach dem dritten Satz des zweiten Absatzes („Das Monitoring des BEK 2030 dient dabei insbesondere der Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen [...] und Nachsteuerung.“) wird der folgende Satz eingefügt:

„Entsprechend der Logik des Klimaabkommens von Paris dürfen Ziele dabei nur nach oben angepasst werden.“

14. Seite 60, Absatz 3, Satz 4:

Im vierten Satz des dritten Absatzes („Des Weiteren leisten im zukünftigen Energieversorgungssystem Berlins die zunehmend miteinander verknüpften, bereits vorhandenen urbanen Energieinfrastrukturen für Strom, Wärme und Mobilität [...] Überschussstrom aus erneuerbaren Energien.) werden nach dem Wort „Wärme“ ein Komma und das Wort „Gas“ eingefügt.

15. Seite 61, Absatz 4, Satz 2:

Am Ende des zweiten Satzes im vierten Absatz („Ein weiterer wesentlicher Hebel ist [...] die direkte Einbindung von erneuerbarer Energien in die Wärmeversorgung, insbesondere in Form von Power-to-Heat.) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die Wörter „Solarthermie und Wärmepumpen.“ angefügt.

16. Seite 63, Absatz 2, Satz 1:

Im ersten Satz des zweiten Absatzes („Aus diesen Gründen wird sich das Land Berlin auf Bundesebene [...] Power-to-Heat-Anwendungen sowie [...] zu fördern.“) wird die Wortverbindung „Power-to-Heat-Anwendungen“ ersetzt durch die Wortverbindung „Power-to-X-Anwendungen“.

17. Seite 63, Absatz 2, Satz 3:

Im dritten Satz des zweiten Absatzes („Außerdem setzt sich das Land Berlin für Netzinfrastrukturanpassungen, wie die Weiterentwicklung der Wärmenetze für Power-to-Heat-Anwendungen, [...] ein.“) werden nach den Wörtern „...wie die Weiterentwicklung“ die Wörter „der Gasnetze für Power-to-Gas-Anwendungen,“ eingefügt.

18. Seite 63, Absatz 3, Sätze 1 und 2:

a) Im dritten Absatz wird der folgende erste Satz

„Das Land Berlin wird sich weiterhin für einen starken Emissionshandel und einen möglichst angemessenen CO₂-Preis einsetzen, um Wettbewerbsverzerrungen im Energiemarkt durch bestehende Subventionen in fossile Erzeugung zu reduzieren und Investitionssicherheit in CO₂-arme Technologien sowie die Klimaschutzziele unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.“

gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Land Berlin wird sich weiterhin für einen starken Emissionshandel durch eine Löschung überzähliger Zertifikate und zur signifikanten Steigerung des CO₂-Preises und einen möglichst angemessenen CO₂-Mindestpreis einsetzen, um Wettbewerbsverzerrungen im Energiemarkt durch bestehende Subventionen in fossile Erzeugung zu reduzieren und Investitionssicherheit in CO₂-arme Technologien sowie die Klimaschutzziele unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.“

b) Nach dem so geänderten ersten Satz wird der folgende neue Satz zwei eingefügt:

„Darüber hinaus wird das Land Berlin prüfen, ob die verwendeten Energieträger zusätzlich im Rahmen des geltenden EU-Rechts mit einer CO₂-Steuer belastet werden können.“

19. Seite 63, Absatz 3, letzter Satz:

Dem letzten Satz des dritten Absatzes („Die oft hohen Investitionskosten von Energieeffizienzmaßnahmen rechnen sich häufig erst nach längerer Zeit durch die eingesparten Betriebskosten.“) wird der folgende neue Satz angefügt:

„Das Land Berlin wird sich für einen sozial abgesicherten, den Strukturwandel unterstützenden gesetzlichen Ausstieg aus der Kohleverstromung zur Einhaltung der Pariser Klimaziele einsetzen.“

20. Seite 64, Absatz 1, letzter Satz:

Dem letzten Satz des ersten Absatzes („Folglich müssen private und professionelle Investoren sowie Gebäudeeigentümer ermutigt werden, das vorhandene Potential zu heben und auf Dach- und Fassadenflächen Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen zu installieren.“) wird der folgende neue Satz angefügt:

„Leitlinie ist es, möglichst schnell ein Viertel der Berliner Stromversorgung durch Solarenergie zu decken.“

21. Seite 64, Absatz 2, Satz 3:

- a) Im dritten Satz des zweiten Absatzes werden die Wörter „bis 2030“ ersetzt durch die Wörter „bis spätestens 2030“
- b) Nach dem so geänderten Satz drei („Des Weiteren wird im Rahmen dieser Maßnahme, die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gestärkt, indem bis spätestens 2030 möglichst alle geeigneten landeseigenen Dachflächen einer solaren Nutzung zugeführt werden [...]“) wird der folgende neue Satz vier eingefügt:

„Bis zum 31.12.2018 sind alle Dachflächen öffentlicher Gebäude auf ihre Eignung zur Installation von Solaranlagen zu überprüfen.“

22. Seite 64, Absatz 2, letzter Satz:

Nach dem letzten Satz des zweiten Absatzes („Umsetzungsmöglichkeiten durch eine zentrale Beratungsstelle sind zu prüfen.“) wird der folgende neue Satz angefügt:

„Es wird eine Koordinierungsstelle Solarenergie geschaffen.“

23. Seite 64, Absatz 3, letzter Satz:

In dem letzten Satz des dritten Absatzes („Ziel der Maßnahme ist es, die Anzahl der GWEA und KWEA auf Berliner Gebiet zu erhöhen, um bis 2050 einen höheren Anteil des Strombedarfs mit eigenem Windstrom decken zu können.“) werden die Ziffern „2050“ durch die Ziffern „2030“ ersetzt.

24. Seite 64, letzter Absatz, letzter Satz:

Der letzte Satz des letzten Absatzes („Darüber hinaus wird Berlin die Möglichkeiten für die Steigerung der Windenergienutzung auf den Berliner Stadtgütern prüfen.“) wird gestrichen und durch die folgenden zwei Sätze ersetzt:

„Das Berliner Stadtwerk investiert bereits jetzt in GWEA auf den Berliner Stadtgütern. Diese Anstrengungen sollen verstärkt werden.“

25. Seite 65, Absatz 1:

Der folgende erste Absatz

„Die Berliner Potenziale für erneuerbare Energien sind noch weitgehend ungenutzt. Ein großer Teil dieser Potenziale liegt auf Flächen, die dem Land Berlin selbst gehören und daher entsprechend auch durch das Land bzw. landeseigene Unternehmen erschlossen werden können. Ziel der Maßnahme ist es, über Pilotprojekte erste Impulse für Investitionen durch weitere Akteure zu setzen.“

wird gestrichen und durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Die Berliner Potenziale für erneuerbare Energien sind noch weitgehend ungenutzt. Ein großer Teil dieser Potenziale liegt auf Flächen, die dem Land Berlin selbst gehö-

ren. Die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften und das Stadtwerk haben bereits Erfahrungen mit EE-Pilotprojekten gesammelt und sollen nun breit investieren können, dazu werden geeignete landeseigene Flächen zur Verfügung gestellt.“

26. Seite 65, Absatz 2, Satz 2:

Der folgende zweite Satz des zweiten Absatzes

„Entsprechend der Empfehlungen der Enquete-Kommission ‚Neue Energie für Berlin‘ wird der Aufgabenkatalog der Berliner Stadtwerke in diesem Rahmen erweitert.“

wird gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt:

„Entsprechend der Empfehlungen der Enquete-Kommission ‚Neue Energie für Berlin‘ hat das Abgeordnetenhaus von Berlin den Aufgabenkatalog der Berliner Stadtwerke in diesem Rahmen erweitert“.

27. Seite 65, Absatz 4:

Der folgende vierte Absatz

„Mit der Maßnahme wird angestrebt, Bürgerbeteiligung, bspw. in Form von Bürger-solaranlagen, die von Energieversorgern initiiert werden, oder durch eine direkte Beteiligungsmöglichkeit von Mietern an den auf ihrem Gebäude installierten Anlagen, zu ermöglichen. Daher wird das Land Berlin in einem ersten Schritt, Pilotvorhaben initiieren und diese wissenschaftlich begleiten, um daraus Beratungshilfen und Informationskampagnen für unterschiedliche Versorgungskonstellationen zu entwickeln. In diesem Zusammenhang werden auch die Berliner Stadtwerke die Möglichkeiten von Bürgerbeteiligungen bei der Umsetzung ihrer Projekte prüfen.“

wird gestrichen und durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Mit der Maßnahme wird angestrebt, Bürgerbeteiligung, bspw. in Form von Bürger-solaranlagen, die von Energieversorgern initiiert werden, oder durch eine direkte Beteiligungsmöglichkeit von Mietern an den auf ihrem Gebäude installierten Anlagen, zu ermöglichen. Mit den bisher bundesweit und in Berlin gemachten Erfahrungen ist hier eine deutliche Steigerung möglich. Sofern Dachflächen öffentlicher Gebäude nicht selbst genutzt werden, sollen sie Bürgerenergieakteuren pachtfrei zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang werden auch die Berliner Stadtwerke die Möglichkeiten von Bürgerbeteiligungen bei der Umsetzung ihrer Projekte prüfen.“

28. Seite 66, Absatz 5, Satz 2:

Nach dem zweiten Satz des fünften Absatzes („Dies betrifft unter anderem den weitgehenden Umstieg von der klimabelastenden Kompostierung von Bioabfällen [...] durch eine direkte thermische Verwertung.“) wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„Die weiterhin erfolgende Behandlung von Bioabfällen in zwar genehmigten, aber nicht TA-Luftkonformen Kompostierungsanlagen in Brandenburg ist entsprechend AWK einzustellen.“

29. Seite 67, Absatz 2, letzter Satz:

Der folgende letzte Satz des zweiten Absatzes

„Diese Strukturen sollen gepflegt und weiterentwickelt werden, um die Wirtschaftlichkeit der Fernwärme weiter zu verbessern, ohne den freien Wärmemarkt einzuschränken.“

wird gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt:

„Diese Strukturen sollen gepflegt und weiterentwickelt werden, um das klimapolitische Potential dieser Infrastruktur voll auszuschöpfen und dabei eine kontinuierliche Absenkung des CO₂-Faktors der Fernwärme sicherzustellen.“

30. Seite 68, Absatz 2, Satz 4:

Der folgende vierte Satz des zweiten Absatzes

„Darüber hinaus wird in Zusammenarbeit mit Energieversorgern geprüft, wie ungenutzte KWK-Abwärme und zukünftig Wärme aus P2H-Überschussstrom in Berlin mittel- bis langfristig im Fernwärmenetz gespeichert werden kann.“

wird gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt:

„Darüber hinaus wird in Zusammenarbeit mit Energieversorgern geprüft, wie ungenutzte Wärme in Berlin mittel- bis langfristig im Fernwärmenetz gespeichert werden kann.“

31. Seite 68, Absatz 4, Satz 2:

Der folgende zweite Satz des vierten Absatzes

„Unter Berücksichtigung der angestrebten Etablierung von Langzeit-Wärmespeicher im Fernwärmenetz wird somit eine mögliche Grundlage für den stadtplanerischen Prozess abgebildet.“

wird gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt:

„Unter Berücksichtigung der angestrebten Etablierung von Langzeit-Wärmespeicher im Fernwärmenetz sowie der Nutzung des Gasnetzes für power-to-gas wird somit eine mögliche Grundlage für den stadtplanerischen Prozess abgebildet.“

32. Seite 69, Absatz 2, Zeile 4:

In der vierten Zeile des zweiten Absatzes werden hinter den Wörtern „die thermische Verwertung“ die Wörter „als letzte Stufe der Abfallhierarchie“ eingefügt.

33. Seite 71, Absatz 5:

Nach dem fünften Absatz („Mit der Maßnahme wird daher u.a. angestrebt [...] soweit möglich angepasst.“) werden die folgenden beiden Absätze eingefügt:

„1.3.20. Ressourcenschutz durch Abfallvermeidung und -verwertung (E-29)

Entsprechend den „Richtlinien der Regierungspolitik“ vom 10.1.2017 wird unter dem Leitbild „Zero Waste“ eine ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft angestrebt, die die Wiederverwertung von im Müll enthaltenen Wertstoffen steigert, den Energieverbrauch senkt und die Restabfallmenge in den grauen Tonnen drastisch reduziert. Dafür ist eine entsprechende Umsetzungsstrategie zu erarbeiten. Im Bereich der Abfallvermeidung sind insbesondere bestehende Initiativen zu Upcycling, Repairing, Sharing, Weiternutzung, verpackungsfreies Einkaufen zu fördern und auszubauen. Die Maßnahme steht in Verbindung mit Maßnahme PHK-8 (Sharing Economy). Die hier beschriebene Maßnahme ist als abfallwirtschaftliche Ergänzung zu sehen.

1.3.21. Der steigenden Sulfatbelastung der Spree entgegen wirken (E-30)

Die Sulfatbelastung der Spree zeigt in den vergangenen Jahren eine deutlich ansteigende Tendenz. Dieser Anstieg ist lt. Mitteilung des Senats „...eine Folge des aktiven Bergbaus und des Sanierungsbergbaus in Sachsen und Brandenburg.“ Absehbar kann der anhaltende Sulfat-Eintrag Auswirkungen auf das Berliner Trinkwasser und die Gewässerqualität haben. Im Zuge des Klimawandels sind zusätzlich zu den hohen Temperaturen in den Sommermonaten zukünftig auch längere Trockenphasen zu erwarten (vgl. Kap. I. 2, S. 122). Die ohnehin wasserarme Spree kann in solchen Perioden geringere Wassermengen führen. Für die Qualität des zum großen Teil aus Uferfiltrat - also aus Brunnen in unmittelbarer Nähe von Seen und Flüssen - gewonnenen Berliner Trinkwassers ist daher eine langfristig möglichst geringe Belastung des zuströmenden Oberflächenwassers von großer Bedeutung. Berlin soll daher u.a. im Rahmen der gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg gegen den Aufschluss und die Erweiterung von Braunkohletagebauen eintreten. Gemeinsam mit anderen Bundesländern sind Konzepte und Maßnahmen zu erarbeiten, um die Sulfatbelastung insbesondere der Spree zu verringern und eine am Verursacherprinzip orientierte Kostenübernahme für die Folgen der hohen Sulfatbelastung durchzusetzen. Dies entspricht dem Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 6. April 2017 (Drs. 18/0232).“

34. Seite 72, Absatz 1, Satz 6:

a) Der folgende sechste Satz des ersten Absatzes

„Energetische und sonstige wohnwerterhöhende Modernisierungsmaßnahmen schlagen sich in einem Anstieg der Nettokaltmiete nieder.“

wird gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt:

„Energetische und sonstige wohnwerterhöhende Modernisierungsmaßnahmen führen unter den gegebenen mietrechtlichen Regelungen durch die Möglichkeit der Umlage der Modernisierungskosten auf die Miete oft zu erheblichen Erhöhungen der Nettokaltmiete.“

b) Hieran wird folgender Satz sieben (neu) angefügt:

„Soziale Verdrängung und die Beschleunigung der sozialräumlichen Spaltung der Städte sind die Folge.“

35. Seite 72, Absatz 1, Sätze 10 und 11:

Die folgenden bisherigen Sätze zehn und elf des ersten Absatzes

„Mietsteigerungen stellen insbesondere für einkommensschwache Haushalte eine starke Belastung dar. Die Anstrengungen zur Mietpreisdämpfung müssen verstärkt werden, um den teils rasanten Preisanstieg im Berliner Wohnungsmarkt zu verhindern.“

werden gestrichen und durch die beiden folgenden Sätze ersetzt:

„Mietsteigerungen stellen für viele Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen eine nicht tragbare Belastung dar. Die Anstrengungen zur Mietpreisdämpfung müssen gerade auf Bundesebene deutlich intensiviert werden.“

36. Seite 73, Absatz 3:

Dem dritten Absatz („Wichtige Anknüpfungspunkte zur Erhöhung von Sanierungsrate und -tiefe liegen im Bereich wirtschaftlicher Anreize (z. B. finanzielle Förderung), der Sozialverträglichkeit, der Ausweitung von Beratungsangeboten sowie bei der energetischen Entwicklung von Quartieren.“) werden die folgenden zwei Sätze angefügt:

„Das BEK soll dort ansetzen, wo die größten Effekte im Gebäudesektor zu erzielen sind. Neben dem öffentlichen Gebäudesektor (2.3.7) ist dies der noch unsanierte Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhausbestand. Durch die Förderung des Austauschs alter Heizanlagen (insbesondere Ölheizungen) und der Optimierung der Gebäudehülle sind große Einsparpotenziale zu erwarten.“

37. Seite 74, Absatz 4, Sätze 1 und 2:

a) Im ersten Satz des vierten Absatzes („Als wesentlicher Beitrag zum Schutz der endlichen Ressource Bodenfläche sowie zur Ersparnis von Erschließungskosten sollen Maßnahmen zur Innenentwicklung der Berliner Siedlungsfläche verstärkt geprüft werden.“) werden die Wörter „verstärkt geprüft werden“ durch die Wörter „mit Priorität umgesetzt werden“ ersetzt.

b) Im zweiten Satz des vierten Absatzes („Dazu zählt maßgeblich die planvolle Nachverdichtung in bestehenden Quartiersstrukturen.“) wird das Wort „planvolle“ gestrichen und durch das Wort „behutsame“ ersetzt.

38. Seite 78, Absatz 3:

a) Im dritten Absatz („Nicht zuletzt sind bei landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften bzw. bei Liegenschaften mit Vermietungsanteil Modelle mit Mieterstromversorgung durch PV und KWK im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu

erproben und bekannt zu machen.“) wird das Wort „erproben“ durch das Wort „nutzen“ ersetzt.

- b) Dem so geänderten ersten Satz des dritten Absatzes wird der folgende neue Satz zwei angefügt:

„Im Kontext der Schulbauoffensive sind hohe energetische Standards bei der Sanierung und dem Neubau von Schulen einzuhalten, ökologische Baustoffe zu bevorzugen und die Nutzung von Erneuerbaren Energien sowie Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung vorzusehen.“

39. Seite 78, Absatz 5:

Im fünften Absatz wird dem ersten Satz („Das Land Berlin unterstützt daher entsprechende Konzepte in Zusammenarbeit mit der Wohnungswirtschaft.“) der folgende Satz angefügt:

„Die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften planen in ihren Neubauvorhaben mit einem optimierten Flächenkonzept.“

40. Seite 79, Absatz 2 (Unterpunkt GeS-12b):

- a) Der folgende einführende Satzteil des zweiten Absatzes

„Unterstützung des Bundes, wenn dieser eine Klima-Komponente beim Wohngeld einführen will (sog. „Klimawohngeld“) (GeS-12b):“

wird gestrichen und durch den folgenden Satzteil ersetzt:

„Unterstützung der bundesweiten Einführung einer Klima-Komponente beim Wohngeld (sog. „Klimawohngeld“) (GeS-12 b):“.

- b) Der folgende letzte Satz des zweiten Absatzes

„Sollte die Prüfung des Bundes dazu führen, dass es sinnvoll ist, eine Klimakomponente in das Wohngeld einzuführen, wird das Land Berlin den Bund bei der Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen unterstützen.“

wird gestrichen durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Land Berlin wird ggfs. im Bundesrat tätig, um den Bund bei der Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen zu unterstützen.“

41. Seite 79, Absatz 4 / Seite 80, Absatz 1 f. (Unterpunkt GeS-12 e):

- a) Die folgenden Sätze des vierten Absatzes

„Damit die resultierende Mieterhöhung nach Modernisierung im maßvollen Verhältnis zur rechnerischen Heizkostensparnis bleibt, sollen sich öffentliche Bestände am Ziel der Warmmietenneutralität orientieren. Es soll ebenfalls ge-

prüft werden, ob für Privatvermieter Richtwerte als Orientierung kommuniziert und ein entsprechendes Set an Instrumenten entwickelt werden kann.“

werden gestrichen und durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Energetische Modernisierungsvorhaben müssen hohen ökologischen Nutzen haben, sollen die Warmmiete annähernd unverändert lassen und keine sozialen Härten verursachen. Der Modernisierungserfolg soll anhand der tatsächlichen Energieeinsparung überprüft werden. Auch die Förderung und Unterstützung von Privatvermietern soll sich an diesem Ziel orientieren. Zusätzliche Landesförderprogramme wird die Koalition auf warmmietneutrale energetische Sanierungen ausrichten. Die Möglichkeiten einer klimagerechten und warmmietenneutralen Quartierssanierung werden durch die Inanspruchnahme von Förderprogrammen aktiv unterstützt.“

- b) Im dann nachfolgenden Satz („Als geeignete Instrumente sind beispielsweise zu prüfen bzw. im Zusammenhang mit anderen BEK-Maßnahmen zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln.“) werden die Wörter „zu prüfen bzw.“ gestrichen.

42. Seite 80, Unterpunkt GeS-12 f:

- a) Im dritten Satz des Unterpunkts „Reform der Modernisierungsumlage (Ge-12f)“ („Im Rahmen der vom Bund angekündigten Mietrechtsnovelle bzw. einer eigenen Berliner Bundesratsinitiative werden vor allem die deutliche Absenkung der Modernisierungsumlage (§ 559 Abs. 1 BGB) und die nähere Bestimmung einer finanziellen Härte für die Mieterhaushalte (§ 559 Abs. 4 BGB) eingefordert, um einer finanziellen Überforderung der Mieterhaushalte entgegenzuwirken.“) werden nach dem Wort „Modernisierungsumlage“ die Wörter und Ziffern „auf max. 6 %“ eingefügt.
- b) Nach dem so geänderten Satz wird der folgende Satz angefügt:

„Eine Befristung der Modernisierungsumlage auf die Amortisationszeit wird geprüft.“

43. Seite 81, Absatz 3 (Unterpunkt 2.3.12.), Satz 3:

Der folgende dritte Satz des Unterpunkts „2.3.12. Bauinfozentrum (GeS-16)“

„Das Infozentrum soll auch weitere Aspekte des nachhaltigen Bauens und Sanierens wie Einsatz nachwachsender Rohstoffe, Lebenszyklusbewertung, Recycling und Ressourceneffizienz darstellen und unterschiedliche Informationsveranstaltungen zum Thema Bauen, Energie und Sanierung anbieten.“

wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Infozentrum legt einen Schwerpunkt auf Aspekte des nachhaltigen Bauens und Sanierens wie Einsatz nachwachsender Rohstoffe, Lebenszyklusbewertung, Recycling und Ressourceneffizienz und bietet unterschiedliche Informationsveranstaltungen zum Thema Bauen, Energie und Sanierung an.“

44. Seite 82, Absatz 4:

Nach dem vierten Absatz („Es wird zudem vorgeschlagen, [...] die Grundlage bilden.“) wird unter der Überschrift „2.3.14 Mieterstrom zur Berliner Spezialität machen“ der folgende neue Absatz eingefügt:

„Solarenergie vom eigenen Dach oder aus dem eigenen Blockheizkraftwerk ist preiswerter und sauberer als der Graustrom aus der Steckdose. Um gerade in der Mieterstadt Berlin auch die Menschen an der Energiewende stärker beteiligen zu können, die zur Miete leben, haben die Berliner Stadtwerke und die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften eine Mieterstrom-Plattform eingerichtet. Diese koordiniert die Aktivitäten der unterschiedlichen Akteure und unterstützt diese darin, Mieterstrommodelle so umzusetzen, dass neben dem Klimaschutzeffekt gerade den Mieterinnen und Mietern auch ein Vorteil entsteht. Der Senat wird darüber hinaus mit Bürgschaften und Zuschüssen gezielt Mieterstromprojekte unterstützen.“

45. Seite 90, letzter Absatz / Seite 91, Absatz 1:

a) Nach dem zweiten Satz des ersten Absatzes („Zudem kann so eine breite Öffentlichkeit erreicht werden.“) wird der folgende neue Satz eingefügt:

„Zu berücksichtigen sind in den Klimaschutzvereinbarungen auch Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung unter dem Gesichtspunkt der Ressourcen- und Klimaentlastung.“

b) Im folgenden Satz („Im Rahmen der Klimaschutzvereinbarungen mit Energieversorgern wird angestrebt zukünftig die Themen Smarte Netze und Tarife, geringe Netzverluste, Nutzung von Überschussenergien, die Steigerung des Anteils erneuerbare Energien in der Fernwärme und den Ausstieg aus der Braunkohleverstromung in Berlin bis 2030 zu verankern.“) wird das Wort „Braunkohleverstromung“ ersetzt durch das Wort „Kohleverstromung“ und vor der Jahreszahl „2030“ wird das Wort „spätestens“ eingefügt.

46. Seite 92, Absatz 1, Satz 3:

Im ersten Absatz wird der folgende dritte Satz

„Darüber hinaus ist im Rahmen dieser Maßnahme, die Möglichkeit des sogenannten internen Contractings (Intracting) zu prüfen.“

gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Darüber hinaus ist durch die Stadtwerke das sog. interne Contracting (Intracting) voranzubringen.“

47. Seite 92, Absatz 4:

Der folgende vierte Absatz unter der Überschrift „4.1. Herausforderungen“

„Der Verkehrssektor emittierte im Jahr 2013 ca. 24 % der CO₂-Gesamtemissionen Berlins nach der Verursacherbilanz. Dies entspricht rd. 5,1 Mio. t CO₂/Jahr. Den Hauptanteil der verkehrsbedingten Emissionen trug der Straßenverkehr mit rd. 70 % bei. Der CO₂-Ausstoß bewegt sich in etwa auf dem gleichen Niveau wie im Vergleichsjahr 1990. Somit konnten in den letzten Jahren, trotz der Bemühungen der Berliner Verkehrspolitik, nur bedingt Reduzierungen der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen erzielt werden. Der Anteil des Straßenverkehrs am Verkehrsgeschehen wie an den Emissionen ist weiterhin hoch. Seit 1990 hat sich auch der dem Land Berlin zuzurechnende Anteil des Luftverkehrs am Verkehrsträgermix und den Emissionen deutlich erhöht.“

wird gestrichen und unter Beibehaltung der Überschrift durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Der Verkehrssektor emittierte im Jahr 2014 ca. 28% der CO₂-Gesamtemissionen Berlins nach der Verursacherbilanz. Dies entspricht rd. 5,5 Mio. t CO₂/Jahr. Der CO₂-Ausstoß des Verkehrssektors hat sich zum Vergleichsjahr 1990 um rund 10% erhöht. Die verkehrsbedingten Klimabelastungen sind damit in den letzten Jahren, trotz der Bemühungen der Berliner Verkehrspolitik, deutlich gestiegen. Das liegt zum einen an der Zunahme der Emissionen des Straßenverkehrs, aber vor allem an den (direkt zurechenbaren) CO₂-Emissionen des Luftverkehrs, die sich annähernd verdreifacht haben.“

48. Seite 94, Absätze 2 und 3:

Die folgenden Absätze zwei und drei

„Der Berliner Luftverkehr emittierte mit dem Flughafen Tegel (TXL) 0,92 Mio. Tonnen CO₂ im Jahr 2012. Dies entspricht einem Anteil von rd. 19 % an allen CO₂-Emissionen des Verkehrssektors in Berlin.

Mit der zukünftigen Schließung des Flughafens Tegel und der Inbetriebnahme des BER würden gemäß der statistischen Methodik die CO₂-Emissionen nach dem Territorialprinzip dem Land Brandenburg zuzurechnen sein. Der Senat prüft zusammen mit dem Land Brandenburg, welche Aktivitäten auf nationaler und europäischer Ebene zur Änderung der ordnungspolitischen und finanziellen Rahmenbedingungen möglich und zielführend wären.“

werden gestrichen und durch die folgenden Absätze ersetzt:

„Der Berliner Luftverkehr emittierte mit dem Flughafen Tegel (TXL) 1,01 Mio. Tonnen CO₂ im Jahr 2014 (laut Berliner Energie- und CO₂-Bilanz, Verursacherbilanz). Mit diesen Werten sind aber nicht einmal annäherungsweise die realen Klimabelastungen durch den Berliner Luftverkehr beschrieben.

Die Klimawirkungen durch das Fliegen in großer Höhe sind mindestens dreimal so hoch wie die direkten CO₂-Emissionen durch die Verbrennung des Treibstoffs. Hinzuzurechnen sind Treibhausbelastungen durch so genannte „nicht-CO₂-Effekte“ wie Stickoxide, Schwefeloxide, Wasserdampf, Ruß, Kondensstreifen, Zirren und weiteres. Mit diesem Korrekturfaktor ergeben sich Emissionswerte von rund 3 Mio.

Tonnen CO₂-Äquivalenten für den Berliner Luftverkehr vom Flughafen Tegel. Der Wert für den gesamten Berliner Verkehr erhöht sich folglich auf 7,5 Mio. CO₂-Äquivalente. Die Anteile an den Berliner Klimabelastungen durch den Verkehrsreich liegen danach bei 53% für den Straßenverkehr und 40% für den Luftverkehr. Auch diese Betrachtung bildet nur einen Teil der realen Klimawirkungen des Luftverkehrs ab, da Rück- und Anschlussflüge komplett unberücksichtigt bleiben. Bei einer vollständigen Einbeziehung würde der Luftverkehr die Klimabelastungen durch den Berliner Verkehr dominieren.

Mit der zukünftigen Schließung des Flughafens Tegel und der Inbetriebnahme des BER würden gemäß der statistischen Methodik die CO₂-Emissionen nach dem Territorialprinzip dem Land Brandenburg zuzurechnen sein.

Der Flughafen BER ist ein wichtiger Luftverkehrsstandort für die Region. Berlin und Brandenburg werden ökonomisch und ökologisch gemeinsam Verantwortung für den BER übernehmen. Nach Inbetriebnahme des BER ist zu bestimmen, wie sich im Hinblick auf die Emissionen die Anteile zwischen Flugreisenden aus Berlin, Brandenburg, Ostdeutschland und Polen verteilen.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele besteht im rasant wachsenden Luftverkehr mit den entsprechend negativen Klimaauswirkungen erheblicher Handlungsbedarf. Der Senat hält dazu auf nationaler und europäischer Ebene die Prüfung der Änderung der ordnungspolitischen und finanziellen Rahmenbedingungen im Verkehr zum Abbau umweltschädlicher Subventionen für notwendig.“

49. Seite 94, Absatz 4, Satz 1:

Der folgende erste Satz des vierten Absatzes

„Vor dem Hintergrund der oben genannten Faktoren werden die CO₂-Emissionen in der Trendentwicklung (ohne zusätzliche Maßnahmen) von 4,9 Mio. (2012) auf 4,1 Mio. t CO₂/Jahr (2020) sinken.“

wird gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt:

„In der Trendentwicklung werden die direkt zurechenbaren CO₂-Emissionen (ohne zusätzliche Maßnahmen) von 4,9 Mio. (2012) auf 4,1 Mio. t CO₂/Jahr (2020) sinken.“

50. Seite 94, Absatz 5, Satz 1:

Im ersten Satz des fünften Absatzes („Der Arbeitsschwerpunkt im Handlungsfeld Verkehr liegt im Wesentlichen beim Stadtverkehr unter Beachtung aller Wechselwirkungen zwischen den Verkehrsträgern [MIV, ÖPNV, Fuß und Rad]“) werden die Wörter „im Wesentlichen“ ersetzt durch die Wörter „neben dem Luftverkehr“.

51. Seite 94, Absatz 5, Sätze 4 und 5:

Die folgenden Sätze vier und fünf werden gestrichen:

„Im Luftverkehr bestehen zudem methodische Abgrenzungsprobleme bei der Energie- und CO₂-Bilanz, da perspektivisch durch Schließung des Flughafens Tegel der Endenergieverbrauch dem Land Brandenburg zugewiesen wird, allerdings der verursachte Luftverkehr maßgeblich dem Land Berlin zuzurechnen ist. Insofern ist in Bezug auf die Reduzierung der Luftverkehrsemissionen eine noch zu entwickelnde gemeinsame Strategie der Länder Berlin und Brandenburg sowie dem Bund erforderlich.“.

52. Seite 95, Absatz 1, letzter Satz:

Der folgende letzte Satz des ersten Absatzes

„Das Land Berlin setzt sich für ein bundesweites Förderprogramm zur Nachbesserung von Diesel-Kfz ein.“

wird gestrichen und durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Schließlich ist die steuerliche Absetzbarkeit von Dienstwagen durch Deckelung der Steuervorteile zu begrenzen und die Kraftstoffbesteuerung von Diesel bzw. die Kfz-Steuer von Diesel-Pkw an die von Benzin bzw. von Benzin-Pkw anzugleichen. Das Land Berlin setzt sich für eine bundesweite Nachbesserung von Diesel-Kfz ein, bei der neben Software-Updates auch eine Hardware-Umrüstung auf Kosten der Hersteller erfolgt.“

53. Seite 98, Absatz 3, letzter Satz:

Der folgende letzte Satz des dritten Absatzes

„Ein verträgliches Miteinanders von Auto-, Fuß- und Radverkehr in Berliner ‚Begegnungszonen‘ und anderen ähnlichen Modelle soll nachhaltig gefördert werden.“

wird gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ein verträgliches Miteinanders von Auto-, Fuß- und Radverkehr in Berliner ‚Begegnungszonen‘ und anderen ähnlichen Modellen soll mit Beteiligung der Anwohnerinnen und Anwohner weiterentwickelt und nachhaltig gefördert werden.“

54. Seite 102, Absatz 2:

Im zweiten Absatz („Im Rahmen einer umfassenden Machbarkeitsstudie sollen mittelfristig die Einführung einer Nahverkehrs- oder Infrastrukturabgabe für Berlin und das Tarifgebiet des VBB und die Einführung einer solidarischen Umlagefinanzierung im ÖPNV in Berlin und im Tarifgebiet des VBB geprüft werden.“) wird das Wort „mittelfristig“ durch die Wörter und Ziffern „bis Ende 2019“ ersetzt.

55. Seite 103, Absatz 3:

Im dritten Absatz („Teile der Maßnahme sind bereits Bestandteil laufender Planungen bzw. in Umsetzung. Eine mit zusätzlichen Kosten verbundene Intensivierung [z.B. Flächenausweitung, Beauftragungen für den Wohnungsneubau] ist für den Zeitraum 2025 bis 2050 vorgesehen.“) werden die Wörter und Ziffern „für den Zeitraum 2025 bis 2050“ durch das Wort „schnellstmöglich“ ersetzt.

56. Seite 105, Absatz 6:

Nach dem sechsten Absatz („In den letzten Jahren [...] zur Verfügung stehen“) wird ein neuer Absatz mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Erste Ansätze finden sich verkehrsträgerübergreifend auf der Internetseite der Verkehrsinformationszentrale (VIZ) sowie in den mobil zugänglichen Angeboten zu Carsharing-Standorten von BVG und VBB. Hierbei ist eine weitere Vernetzung und Zusammenführung der bei den Verkehrsunternehmen und Mobilitätsanbietern verfügbaren Daten und Angeboten anzustreben.“

57. Seite 105, Absatz 8:

a) Nach dem achten Absatz („Ein weiterer Ansatz ist [...] Neubürger und Senioren.“) wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Bei Veranstaltungen mit hohem Besucherverkehrsaufkommen sollen prinzipiell Kombitickets für die Nutzung des ÖPNV angeboten werden. Hierfür sind Kooperationen mit den Veranstaltern einzugehen. Der Nahverkehrsplan sieht vor, dass für kommerzielle Veranstaltungen, die auf Flächen des Landes Berlin durchgeführt werden, bzw. für landeseigene Veranstaltungen eine Verpflichtung für Kombitickets umgesetzt werden soll. Dies gilt auch für landeseigene Unternehmen. Die Durchsetzbarkeit soll auch für alle anderen Veranstaltungen geprüft werden.“

b) In dem unter a) eingefügtem neuen Absatz werden die folgenden Satzteile in Fettdruck gesetzt: „Veranstaltungen mit hohem Besucherverkehrsaufkommen“, „prinzipiell Kombitickets für die Nutzung des ÖPNV“ und „sind Kooperationen mit den Veranstaltern“.

58. Seite 106, Absatz 1, Satz 1:

Im ersten Satz des ersten Absatzes („Ziel der Maßnahme ist es, die Durchdringung der Fahrzeugflotten mit alternativen, schadstoff- und lärmminimierten Antrieben zu beschleunigen bzw. deren Wirkungsgrad weiter zu erhöhen sowie die sukzessive Umstellung des Fahrstroms bei Schienenfahrzeugen der BVG, S-Bahn und EVU im Regionalverkehr auf erneuerbare Energien.“) wird das Wort „sukzessive“ durch das Wort „schnellstmögliche“ ersetzt.

59. Seite 106, Absatz 1, letzter Satz:

Der folgende letzte Satz des ersten Absatzes

„Darüber hinaus wird angestrebt, die bereits elektrifizierten Fahrzeuge mit Strom aus erneuerbaren Energien zu betreiben.“

wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Diese müssen – um den klimapolitischen Effekt zu garantieren – mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden.“

60. Seite 106, Absatz 6, Sätze 3 bis 5 :

Die folgenden Sätze drei bis fünf des sechsten Absatzes

„Seit April 2015 wird der Aufbau einer diskriminierungsfrei nutzbaren Ladeinfrastruktur durch das Land Berlin unterstützt. Bis Ende Jahr 2016 waren 321 dieser Ladepunkte verfügbar, rund 120 Ladepunkte mit unterschiedlichster Technik befinden sich in der Planungs-, Antrags- oder Genehmigungsphase. Der weitere Ausbau erfolgt entsprechend der Nachfrageentwicklung.

werden gestrichen und durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bis 2020 sollen mindestens 1000 Ladepunkte errichtet werden. Hierbei sollen auch verdichtete Bereiche außerhalb des S-Bahn-Rings ausreichend berücksichtigt werden.“

61. Seite 109, Absatz 5

Nach dem fünften Absatz werden eine neue Überschrift „4.3.15. Reduzierung Luftverkehrsemissionen“ und die folgenden Absätze eingefügt:

„Zur Reduzierung der Luftverkehrsemissionen sind insbesondere die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- emissionsabhängige Start- und Landegebühren: An den Flughäfen Tegel und Schönefeld werden derzeit fluglärmbezogene Start- und Landeentgelte nach Lärmklassen erhoben. Zum Zwecke des Klimaschutzes wird sich das Land Berlin als Gesellschafter der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH dafür einsetzen, dass zusätzlich eine CO₂-basierte Entgeltverordnung für den zukünftigen BER geprüft und umgesetzt wird.
- Kompensationsmaßnahmen: Im Rahmen des Klimaschutzes wird sich das Land Berlin als Gesellschafter der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH dafür einsetzen, dass verpflichtende CO₂-Kompensationsmaßnahmen nach Gold Standard in die Umweltrichtlinien der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH geprüft, umgesetzt und im Zuge der kontinuierlichen Umweltberichterstattung dokumentiert werden.

- Energiebesteuerung Luftverkehr bzw. Anhebung der Luftverkehrssteuer auf das Maß einer Energiebesteuerung: Um die Luftverkehrsemissionen zu reduzieren und die Wettbewerbsbedingungen zwischen den Verkehrsträgern zu harmonisieren, wird das Land Berlin in den Bund-Länder-Gremien initiativ mit dem Ziel, dass sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine europaweit einheitliche Energiebesteuerung des gewerblich verwendeten Kerosins im Luftverkehr einsetzt. Bis zu einer Einigung auf EU-Ebene soll der Bund die bestehende Luftverkehrssteuer bis zu der Höhe anheben, die sich aus einer Besteuerung des in Deutschland gewerblich verwendeten Kerosins ergeben würde.
- Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung für grenzüberschreitende Flugtickets: Um die Luftverkehrsemissionen zu reduzieren und die Wettbewerbsbedingungen zwischen den Verkehrsträgern zu harmonisieren, wird das Land Berlin in den Bund-Länder-Gremien initiativ mit dem Ziel, dass der Bund internationale Flugtickets für den auf deutschem Gebiet anteiligen Weg mit dem vollen Umsatzsteuersatz besteuert.
- Verlagerung von innerdeutschen Flügen auf die Bahn: Das Land Berlin wird gegenüber der FBB GmbH, den am BER tätigen Luftverkehrsunternehmen, der Deutschen Bahn AG und weiteren Eisenbahnbetriebsunternehmen tätig mit dem Ziel, den innerdeutschen Luftverkehr auf die Bahn zu verlagern.“

62. Seite 112, Absatz 1, letzter Satz:

a) In dem letzten Satz des ersten Absatzes („Zudem muss eine Funktionalitätsäquivalenz vorliegen, d.h. es kann z.B. keine neue Stereoanlage einen alten Kühlschrank ersetzen“) wird das Wort „ersetzen“ durch das Wort „ersetzen“ ersetzt.

b) Dem so geänderten Absatz wird der folgende Satz angefügt

„Einkommensschwache Haushalte sollen bei der Anschaffung energiesparender Haushaltsgeräte stärker unterstützt werden.“

61. Seite 113, Absatz 2, Satz 1:

Der folgende erste Satz des zweiten Absatzes

„Ziel der erst genannten Maßnahme ist die zielgruppenspezifische aufsuchende Energiesparberatung bei der bestehenden Klientel der Transferbezieher (rund 20 % der Berliner Haushalte) sowie die Ausweitung auf andere Zielgruppen (Studierende, Rentner, Alleinerziehende, etc.).“

wird gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ziel der erst genannten Maßnahme ist die zielgruppenspezifische aufsuchende Energiesparberatung auszuweiten.“

62. Seite 123, Absatz 3, letzter Satz:

Der folgende letzte Satz des dritten Absatzes

„Deshalb ist geplant, die Stadtbaumkampagne fortzusetzen und auszuweiten.“

wird gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt:

„Deshalb ist vorzusehen, alle abgängigen Stadt- und Straßenbäume durch mindestens ebenso viele Neuanpflanzungen zu kompensieren und die Baumpflege zu intensivieren.“

63. Seite 133, Absatz 2:

Nach dem zweiten Absatz werden die folgende Überschrift

„10. Zeitliche Konkretisierung und haushalterische Untersetzung der Maßnahmen“

und die folgenden Sätze angefügt:

„Im Rahmen des Monitoring hat der Senat dem Abgeordnetenhaus jährlich über den erreichten Stand der Umsetzung der Maßnahmen zu berichten. Für die folgenden Jahre sind Zeit- und Kostenpläne sowie zu erreichende Meilensteine darzustellen.“

Berlin, den 4. Januar 2018

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Umwelt, Verkehr,
Klimaschutz

Oliver Friederici

mehrheitlich mit SPD, LINKE und GRÜNE gegen CDU, AfD und FDP

An Plen

**Hierzu:
Dringliche Beschlussempfehlung**

des Hauptausschusses
vom 17. Januar 2018

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/0423
**Berliner Energie und Klimaschutzprogramm 2030,
Umsetzungszeitraum 2017 bis 2021**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0423 – wird gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr, Klimaschutz angenommen.

Berlin, den 17. Januar 2018

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

Dr. Manuela Schmidt
(amtierende Vorsitzende)